

Geschäftsbedingungen der Waltinger GmbH

Die nachstehenden Bedingungen sind Vertragsbestandteil; Bedingungen des Kunden gelten nicht. Diese Bedingungen gelten auch für nachfolgende Lieferungen aufgrund schriftlicher oder mündlicher Bestellungen..

1. Preis Eine nach Vertragsschluss erfolgte Arbeitskosten-, Materialkosten und Mehrwertsteuererhöhung wird in gleicher Höhe an den Kunden weiter berechnet, wenn die Lieferung mehr als 4 Monate nach Vertragsschluss erfolgen soll. Bei einer Preissteigerung von mehr als 5% kann der Kunde vom Vertrag zurücktreten.

2. Fracht, Verpackung, Paletten Soweit nichts anderes vereinbart ist, gehen sämtliche Frachtkosten für den Transport zum Kunden zu dessen Lasten. Verpackung wird zum Selbstkostenpreis berechnet. Paletten werden handelsüblich berechnet und bei Rückgabe an den liefernden Betrieb abzüglich Abwicklungs- und Verschleißkosten gutgeschrieben. Eine Bruch- oder Transportversicherung geht zu Lasten des Kunden. Verluste oder Beschädigungen auf dem Transport sind vom Kunden beim Transporteur zu reklamieren und vor Übernahme der Ware bescheinigen zu lassen.

3. Ist Lieferung frei Baustelle vereinbart, so setzt dies voraus, dass die Zufahrtsstraße und die Baustelle mindestens mit einem 20t-Lkw befahrbar sind. Das Abladen hat durch den Kunden zu erfolgen und geht auf seine Gefahr. Mehrkosten aus fehlender Abnahmebereitschaft an der Lieferstelle gehen zu Lasten des Kunden.

4. Lieferfrist. Ereignisse aller Art, die von der Waltinger GmbH nicht verschuldet sind (Arbeitseinstellungen, Betriebsstörungen, Transportstörungen, Lieferstopps und dgl.), entbinden die Waltinger GmbH von der Lieferpflicht für die Dauer der Behinderung. Dauert diese länger als 3 Monate, kann der Kunde unter Ausschluss von Ersatzansprüchen vom Vertrag zurücktreten.

5. Gewährleistung: Ohne besondere Vereinbarung übernimmt der Lieferer Gewähr für die Güte der von ihm gelieferten Ware bis zur Dauer von 6 Monaten nach Lieferung insoweit, als ihm mangelhafte Arbeit oder minderwertiges Material vom Käufer nachgewiesen wird. Ausbesserungen oder Ersatz erfolgen in diesem Falle nach Wahl des Lieferers, wenn die Teile kostenfrei an die Erzeugungsstelle eingesandt werden. Weitergehende Ansprüche, z.B. wegen Ersatz von Verlusten infolge verspäteter Lieferung oder entgangenen Gewinnes. Ersatz von Lohn oder verdorbenem Material und dergl. sind ausgeschlossen. Voraussetzung ist, daß der Besteller seine vertraglichen Verpflichtungen erfüllt. Etwaige Mängel müssen dem Lieferer unverzüglich schriftlich gemeldet werden. Beanstandungen, die sich auf falsche oder unvollständige Lieferung oder auf sofort erkennbare Mängel beziehen, müssen binnen 8 Tage nach Eingang der Ware dem Lieferer schriftlich mitgeteilt werden, andernfalls gilt die Ware als abgenommen. Die Frist verlängert sich auf 10 Tage, wenn der Besteller Händler ist. Bei Arbeiten oder bei Ausbesserungen, die unter die Gewährleistung fallen, gehen, sofern der Lieferer die Entsendung eines Monteurs für notwendig hält, die Monteurkosten zu Lasten des Lieferers mit Ausnahme der Kosten für Verpflegung und Unterbringung der Monteure am Ort des Bestellers und derjenigen für die vom Besteller erforderlichenfalls zu stellenden Hilfskräfte, die der Besteller zu tragen hat. Der Versand der Ersatzteile und der ausbesserten Stücke erfolgt, sofern der Fall Gewährleistung gegeben ist und die Einsendung der Teile notwendig war, auf dem einfachen Post- oder Bahnwege franko, jedoch auf Gefahr des Empfängers. Werden Förder-, Trocknungs- oder sonstige angegebene Leistungswerte nicht erreicht, so ist der Lieferer berechtigt, vom Verträge zurückzutreten und die durch ihn gelieferten Gegenstände zurückzunehmen, ohne verpflichtet zu sein, dem Besteller Ersatzanlagen zu liefern oder diesen irgendwelche Kosten bzw. Schäden zu ersetzen, die durch die Nichterfüllung des Vertrages entstehen bzw. entstanden sein könnten. Für elektrotechnisches Zubehör (Motoren usw.) gelten die Lieferbedingungen des Zentralverbandes der deutschen elektrotechnischen Industrie und für die Ausführung die Vorschriften des Verbandes Deutscher Elektrotechniker.

6. Mängelrügen. Offensichtliche Mängel sind innerhalb von 14 Tagen ab Übergabe der Ware schriftlich zu rügen, da sonst Gewährleistungsansprüche entfallen. Zur Fristwahrung genügt das fristgerechte Absenden der Mängelrüge. Für Kaufleute gilt § 377 HGB. Aus dem Lieferschein ersichtliche Abweichungen der gelieferten von der bestellten Qualität sind offensichtliche Mängel. Waren mit offensichtlichen Mängeln dürfen nicht eingebaut und nicht mit beweglichen Sachen verbunden oder vermischt werden. Andere Mängel sind ebenfalls schriftlich anzuzeigen. Als Einbehalt für die Dauer der Beseitigung der Mängel erkennen wir max 10% der Warennettosumme an.

7. Haftung. Die Waltinger GmbH haftet bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit in vollem Umfang nach den gesetzlichen Bestimmungen.

8. Zahlungen haben, wie vereinbart zu erfolgen. Sollte nichts vereinbart worden sein so sind die Zahlungen innerhalb 8 Tage nach Rechnungserhalt rein Netto ohne Abzug zu leisten.

9. Rückgaben bedürfen der unserer Zustimmung . Nur einwandfreie, allgemein verwendbare Ware kann bei frachtfreier Rückgabe an unser Lager und Rechnungsvorlage gutgeschrieben werden.

10. Aufbewahrungspflicht. Bezieht der Kunde eine Werkleistung oder sonstige Leistung in Zusammenhang mit einem Grundstück und ist er nicht Unternehmer oder verwendet er diese als Unternehmer für seinen nichtunternehmerischen Bereich, ist er nach § 14 b Abs.1 Satz 5 UStG verpflichtet, die Rechnungen bis zum Ende des übernächsten Jahres aufzubewahren.

11. Lieferdatum. Soweit nicht anders angegeben, entspricht das Lieferdatum bei Barbelegen dem Rechnungsdatum.

12. Abtretung, Aufrechnung. Die Abtretung von Rechten an Dritte ist dem Kunden ohne Zustimmung derWaltinger GmbH nicht gestattet Gegen Zahlungsansprüche der Waltinger GmbH kann der Kunde nur dann aufrechnen, wenn seine Forderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

13. Bau-Werkleistungen. Sind Bau-Werkleistungen auszuführen, so gelten dafür die Bestimmungen der VOB/B.

14. Erfüllungsort für die gegenseitigen Leistungen ist Schweinfurt

15. Internationaler Warenkauf. Es gilt ausschließlich deutsches Recht. Das UN-Übereinkommen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11.04.1980 (CISG) findet keine Anwendung.

16.Datenschutz. Personenbezogene Daten werden gemäß § 28 BDSG gespeichert und erforderlichenfalls zur Kreditprüfung und –überwachung an Wirtschaftsauskunfteien übermittelt.

17.1. Eigentum. Die Waltinger GmbH behält sich ihr Eigentum bis zur vollständigen Vertragserfüllung vor, im kaufmännischen Verkehr bis zur Tilgung aller aus der Geschäftsverbindung bereits entstandenen Forderungen und der im engen Zusammenhang mit der gelieferten Ware noch entstehenden Nebenforderungen (Nutzungszinsen, Verzugschaden etc.). Die Einstellung einzelner Forderungen in eine laufende Rechnung oder die Saldoziehung und deren Anerkennung heben den Eigentumsvorbehalt nicht auf. Bei Zahlungsverzug des Kunden sind wir zur Rücknahme der Vorbehaltsware nach Mahnung berechtigt und der Kunde zur Herausgabe verpflichtet.

17.2. Wird Vorbehaltsware vom Kunden zu einer neuen beweglichen Sache verarbeitet, so erfolgt die Verarbeitung für die Waltinger GmbH ohne dass diese hieraus verpflichtet wird; die neue Sache wird Eigentum der Waltinger GmbH. Bei Verarbeitung zusammen mit nicht der Waltinger GmbH gehörender Ware erwirbt die Waltinger GmbH Miteigentum an der neuen Sache nach dem Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu der anderen Ware zur Zeit der Verarbeitung, Vermischung oder Vermengung. Wird Vorbehaltsware mit nicht der Waltinger GmbH gehörender Ware gemäß §§ 947, 948 BGB verbunden, vermischt oder vermengt, so wird die Waltinger GmbH Miteigentümer entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen. Erwirbt der Kunde durch Verbindung, Vermischung oder Vermengung Alleineigentum, so überträgt er schon jetzt an die Waltinger GmbH Miteigentum nach dem Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu der anderen Ware zur Zeit der Verbindung, Vermischung oder Vermengung. Der Kunde hat in diesen Fällen die im Eigentum oder Miteigentum der Waltinger GmbH stehende Sache, die ebenfalls als Vorbehaltsware im Sinne der nachfolgenden Bestimmungen gilt, unentgeltlich zu verwahren.

17.3. Wird Vorbehaltsware vom Kunden allein oder zusammen mit nicht der Waltinger GmbH gehörender Ware, veräußert, so tritt der Kunde schon jetzt die aus der Weiterveräußerung entstehenden Forderungen in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware mit allen Nebenrechten ab; die Waltinger GmbH nimmt die Abtretung an. Wert der Vorbehaltsware ist der Rechnungsbetrag der Waltinger GmbH zuzüglich eines Sicherungsaufschlages von 35 % (10 % Wertabschlag, 4 %) § 171 I InsO, 5 % § 171 II InsO und Umsatzsteuer – von derzeit 19% – in jeweils gesetzlicher Höhe), der jedoch außer Ansatz bleibt, soweit ihm Rechte Dritter entgegenstehen. Abschnitt 18.1. Satz 2 gilt entsprechend für den verlängerten Eigentumsvorbehalt; die Vorausabtretung gemäß Abschnitt 18.3. Satz 1 und 3 erstreckt sich auch auf die Saldoforderung.

17.4. Wird Vorbehaltsware vom Kunden als wesentlicher Bestandteil in das Grundstück eines Dritten eingebaut, so tritt der Kunde schon jetzt die, gegen den Dritten oder gegen den, den es angeht, entsprechende Forderung auf Vergütung in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware mit allen Nebenrechten einschließlich eines solchen auf Einräumung einer Sicherungshypothek ab; die Waltinger GmbH nimmt die Abtretung an. Abschnitt 18.3. Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

17.5. Wird Vorbehaltsware vom Kunden als wesentlicher Bestandteil in das Grundstück des Kunden eingebaut, so tritt der Kunde schon jetzt die aus der gewerbsmäßigen Veräußerung des Grundstücks oder von Grundstücksrechten entstehenden Forderungen in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware mit allen Nebenrechten ab; die Waltinger GmbH nimmt die Abtretung an. Abschnitt 18.3. Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

17.6. Der Kunde ist zur Weiterveräußerung, zur Verwendung oder zum Einbau der Vorbehaltsware nur im üblichen, ordnungsgemäßen Geschäftsgang und nur mit der Maßgabe berechtigt, dass die Forderungen im Sinne der Abschnitte 18.3., 18.4. und 18.5. auf die Waltinger GmbH tatsächlich übergehen. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware insbesondere Verpfändung oder Sicherungsübereignung ist der Kunde nicht berechtigt.

17.7. Die Waltinger GmbH ermächtigt den Kunden unter Vorbehalt des Widerrufs zur Einziehung der gemäß Abschnitte 18.3., 18.4. und 18.5. abgetretenen Forderungen. Die Waltinger GmbH wird von der eigenen Einziehungsbefugnis keinen Gebrauch machen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen, auch gegenüber Dritten, nachkommt. Auf Verlangen der Waltinger GmbH hat der Kunde die Schuldner der abgetretenen Forderungen zu benennen, umfassend Auskunft zu erteilen, wobei es nicht ausreicht der Waltinger GmbH Einsicht in Bücher und Geschäftspapiere zu gewähren und diese Abtretung anzuzeigen; die Waltinger GmbH ist ermächtigt, den Schuldnern die Abtretung auch selbst anzuzeigen.

17.8. Über Zwangsvollstreckungsmaßnahmen Dritter in die Vorbehaltsware oder in die abgetretenen Forderungen hat der Kunde die Waltinger GmbH unverzüglich unter Übergabe der für den Widerspruch notwendigen Unterlagen zu unterrichten.

17.9. Mit Zahlungseinstellung, Beantragung oder Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder Durchführung eines außergerichtlichen Einigungsverfahrens mit den Gläubigern über die Schuldenbereinigung (§ 305 I Nr.1. InsO) erlöschen das Recht zur Weiterveräußerung, zur Verwendung oder zum Einbau der Vorbehaltsware und die Ermächtigung zum Einzug der abgetretenen Forderungen; bei einem Scheck- oder Wechselprotest erlischt die Einzugsermächtigung ebenfalls.

17.10. Übersteigt der realisierbare Wert der eingeräumten Sicherheiten die zu sichernden Forderungen aus Liefergeschäften um mehr als 35 % (10 % Wertabschlag, 4 % § 171 I InsO, 5 % § 171 II InsO und Umsatzsteuer – von derzeit 19 % – in jeweils gesetzlicher Höhe), so ist die Waltinger GmbH insoweit zur Rückübertragung oder Freigabe auf Verlangen des Kunden verpflichtet. Mit Tilgung aller Forderungen der Waltinger GmbH aus Liefergeschäften gehen das Eigentum an der Vorbehaltsware und die abgetretenen Forderungen auf den Kunden über.